

Zulassungsbeschränkung für Ärzte und Ärztinnen

Wenn ein Arzt oder eine Ärztin im Kanton Obwalden fachlich selbstständig tätig sein will, muss er oder sie über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen. Das Gesuch um eine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Obwalden ist direkt von der entsprechenden Person an das Gesundheitsamt zu senden.

Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Ärztinnen und Ärzte, die Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen wollen, benötigen neben einer gültigen Berufsausübungsbewilligung eine entsprechende Zulassung als Leistungserbringerin oder als Leistungserbringer.

Seit dem 1. Juli 2013 gilt im Kanton Obwalden die Einschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der Krankenversicherung gemäss Artikel 55a KVG (**Zulassungsbeschränkung**). Die kantonale Umsetzung ist in den Ausführungsbestimmungen über die Ausnahmezulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (GDB 851.352) geregelt. Eine solche Ausnahmezulassung kann bei einer **Unterversorgung** in der Spezialrichtung, für welche eine Zulassung beantragt wird, gewährt werden.

Das Departement kann in Zusammenhang mit **Praxisübernahmen** Ausnahmezulassungen erteilen, wenn **kumulativ** folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der bisherige Inhaber oder die bisherige Inhaberin auf die Zulassung zugunsten des Nachfolgers oder der Nachfolgerin schriftlich verzichtet oder verstorben ist.
- b) Der bisherige Inhaber oder die bisherige Inhaberin über eine gültige Zulassung verfügt und die Praxis in den letzten zwölf Monaten vor der Übernahme an mindestens fünf Halbtagen pro Woche tatsächlich betrieben wurde.
- c) Der Nachfolger oder die Nachfolgerin sich verpflichtet, die Praxis in ihrer bisherigen fachlichen Ausrichtung zu führen und über einen dazu geeigneten Weiterbildungstitel verfügt.

Die Aufteilung einer Zulassung bei gemeinsamer Weiterführung einer Praxis durch zwei Nachfolgerinnen und Nachfolger oder den bisherigen Inhaber beziehungsweise die bisherige Inhaberin und einen Nachfolger beziehungsweise eine Nachfolgerin ist möglich.

Ausnahme: Von der Zulassungsbeschränkung ausgenommen sind alle Ärztinnen und Ärzte, die mindestens drei Jahre an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte (vgl. www.siwf-register.ch) gearbeitet haben (100% Pensum). Bei diesen Personen ist nach wie vor ausschliesslich die zuständige Instanz der Krankenversicherer, die SASIS AG, für die Zulassung zuständig.

Zur Prüfung, ob ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin unter die Zulassungsbeschränkung fällt oder nicht, ist zusätzlich zu den Unterlagen für die Berufsausübungsbewilligung eine **Bestätigung über eine mindestens dreijährige Tätigkeit** an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte beizubringen. Aus dieser Bestätigung müssen der Name der Weiterbildungsstätte sowie die Art, die Dauer und das Pensum der dort absolvierten Tätigkeit hervorgehen.